



Die evangelische
Kindertagesstätte

Königskinder

Seht doch, wie groß die Liebe
ist, die der Vater uns geschenkt
hat: Wir heißen Kinder Gottes,
und wir sind es tatsächlich.

1. Johannesbrief 3,1



Inhalt

1. Kinderschutz	0
1.1. Rechtliche Grundlage.....	0
1.2. Verankerung im Leitbild	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Begriffsklärung	3
2.1. Kindeswohl(Gefährdung) und mögliche Signale	3
2.2. Grenzverletzung.....	3
2.3. Übergriffe.....	4
2.4. Strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt	5
3. Risiko- und Potentialanalyse	6
3.1. Täter*innenstrategien.....	6
4. Personalführung	7
4.1. Einstellungsverfahren	7
4.2. Bestandteile des Arbeits- (Honorar)vertrages.....	7
4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	7
4.5. Einarbeitung, Belehrung und Mitarbeitendenjahresgespräche	8
4.6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	8
4.7. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall	10
4.8. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	10
4.9. Aufarbeitung.....	11
5. Einrichtungskonzeption	11
5.1. Beschwerdemöglichkeit	12
5.2. Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung	13
5.3. Unabhängige Beratungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt	13
5.4. Externe Anbieter*innen in der KiTa	14
6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	14
6.1. Notfallplan.....	14
6.2. Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung	17
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation.....	18
6.3. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	21
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe	24
6.4. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.....	28
6.5. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	30

1. Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung (Kita). Achtsamkeit und Wertschätzung werden im täglichen Miteinander mit Kindern, Eltern und unter Mitarbeitenden gelebt. Jeder Mitarbeitende ist sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

In unserem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept beschreiben wir Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt, sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

1.1. Rechtliche Grundlage

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

Aus dem im Grundgesetz verankerten Aussagen im Artikel 1 und 2 (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird (siehe auch Seite 13).

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiGs ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die – sofern sie überhaupt vorkommt – einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitenden sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informiert und darauf zu verpflichten. In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Foto und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck in der KITA erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten – soweit möglich – zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsheimlichkeitsverstoß, zu denen das KITA Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kitaträger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.2. Verankerung im Leitbild

Komm wie du bist
und bring alles an dir mit.
Komm wie du bist
hier ist Platz für dich!

(Liedtext: Jules Kalmbacher/Wilhelmine Schneider)

Als evangelische Einrichtung handeln wir immer in dem Bewusstsein, dass wir vor Gott so angenommen sind, wie wir sind. Im täglichen Miteinander leben wir Wertschätzung, Toleranz, Hilfsbereitschaft, Vertrauen und Achtung gegenüber der Schöpfung. Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.

Im täglichen Miteinander sind wir uns bewusst, dass neben den Chancen der Begegnung und des Wachstums aus Risiken für Verletzung und Fehler bestehen. Aus diesem Grund pflegen wir eine offene Fehlerkultur in unserer Einrichtung, sowohl im Miteinander unter Erwachsenen, als auch im Miteinander von Erwachsenen und Kindern. Das bedeutet für uns, dass wir ein Bewusstsein für das Vorkommen von Grenzüberschreitungen und Verletzungen haben und uns bei dem Umgang mit Beschwerden und Fehlern aktiv gegenseitig unterstützen.

2. Begriffsklärung

2.1. Kindeswohl(Gefährdung) und mögliche Signale

Das Handeln der pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitenden in unserer Einrichtung orientiert sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes. Dies beinhaltet folgende kindliche Bedürfnisse:

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Obdach, Kleidung)
- Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Wohl und die Rechte des Kindes durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen angemessener Sorge durch Erziehungsberechtigte, andere Personen im familiären Umfeld oder in der Einrichtung, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigung eines Kindes führen kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen können ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind:

- Ängste
- (Ver)meidung von Orten, Menschen, Situationen
- (wieder) Einnässen und -koten
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2. Grenzverletzung

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert sind; Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen

- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt; Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Kinder diskriminieren
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlstone
- Vorführen des Kindes, Lächerlich machen, Bloß stellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst,

- wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden).

Bei (sexuell) übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind, nicht auf Strafe. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes und werden von den Pädagog*innen entschieden, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt (sexuell) übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.4. Strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt

Hier nutzen Erwachsene ihre Macht aus zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(Quelle: Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kinder fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

(Quelle der Beispiele: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, 21.05.2019)

3. Risiko- und Potentialanalyse

3.1. Täter*innenstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen:

- Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum
Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen KITAs nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
- schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeiten erzeugen (»hat was gut«)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder ausnutzen
- Kinder unglaubwürdig machen, als schwierig darstellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und kindliche Verweigerung des Kontaktes finden
- Seilschaften von mehreren Tätern*innen
- Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

(in Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg_Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMT-TEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11, 21.08.2019)

4. Personalführung

4.1. Einstellungsverfahren

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber:innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

4.2. Bestandteile des Arbeits- (Honorar)vertrages

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (Ausstellung höchstens drei Monate zurückliegend) gehört zu den Voraussetzungen für eine Anstellung. Es muss alle fünf Jahre von Mitarbeiter:innen und Honorarkräften im Laufe ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung erneuert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung von Mitarbeiter:innen und Honorarkräften eingefordert, ob diese wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII gerichtlich im In- und/oder Ausland bestraft wurden. Auch ein Ermittlungsverfahren gegen sie darf nicht eingeleitet sein.

4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Mit Ehrenamtlichen, HospitantInnen, sowie PraktikantInnen, die ohne Dienstvertrag in unserer Einrichtung tätig sind, findet vor Beginn der Tätigkeit in den Gruppen ein ausführliches Gespräch statt. Hier werden die Grundsätze der pädagogischen Konzeption genau vorgestellt und der Verhaltenskodex gemeinsam durchgesprochen und unterzeichnet, sowie die Vereinbarung zur Wahrung des Datengeheimnisses besprochen und unterzeichnet.

Außerdem arbeiten diese nie allein in einer Kindergruppe bzw. im Einzelkontakt mit den Kindern, sondern werden stets von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

Vor Dienstbeginn ist ebenso die Belehrung nach Infektionsschutz §34 und ein Nachweis über den Masernimpfschutz vorzulegen.

PraktikantInnen mit Dienstvertrag müssen zusätzlich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

4.5. Einarbeitung, Belehrung und Mitarbeitendenjahresgespräche

Bei Neueinstellung erfolgt eine umgehende Einarbeitung in die Einrichtungskonzeption, deren fester Bestandteil das Kinderschutzkonzept ist. Hier werden die Punkte im Verhaltenskodex besprochen, sowie wichtige Verfahrensabläufe und das „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren in unserer Einrichtung als offene Fehlerkultur verstanden wird und als Präventionsstrategie gilt.

Die Weiterentwicklung der Konzeption, sowie des Kinderschutzkonzeptes und deren Überprüfung auf Aktualität findet regelmäßig im Team statt.

Zur Fallbesprechung und Beschwerdebearbeitung wird das Kinderschutzkonzept in Teambesprechungen einbezogen.

Die Erwartung, das Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitendenjahresgespräches wird das Kinderschutzkonzept thematisiert.

4.6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex ist verpflichtend für alle Personen, die in unserer Einrichtung tätig sind, vor allem, wenn sie mit Kindern in Kontakt treten.

Vor Beginn der Tätigkeit wird dieser von der Leitung mit entsprechenden Personen durchgesprochen. Mit der Unterschrift verpflichtet sich jeder zur Einhaltung. Das unterzeichnete Dokument wird in der Einrichtung aufbewahrt und jeder Mitarbeitende bekommt eine Kopie für die eigenen Unterlagen.

Verhaltenskodex der KiTa Königskinder Töpen

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

1. Grundsatz unserer Arbeit ist ein wertschätzender und respektvoller Umgang bei allen menschlichen Begegnungen und pädagogischen Handlungen.
Wir pflegen einen vorurteilsbewussten Umgang und schätzen jeden Menschen mit seinen Stärken und Schwächen. Unserem Gegenüber bringen wir Interesse entgegen und hören ihm aktiv zu.
2. Kinder sind Geschenke Gottes und jeder Mensch ist auf seine Art besonders. Diese Haltung vermitteln wir den Kindern in unserer täglichen Arbeit.
Uns ist es wichtig vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, um den Kindern eine Basis zu schaffen ihren Bezugspersonen in geschütztem Rahmen ihre Ängste und Sorgen mitzuteilen.

3. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
4. Jeder hat ein Recht auf psychische und physische Unversehrtheit. Wir achten auf unsere Körpersprache und die der Kinder und wahren die Intimsphäre der Kinder. Alle Handlungen an und mit Kindern sollen angekündigt sein, erfordern das Einverständnis jedes Einzelnen und erfolgen ohne Zwang (z.B. Toilettengänge, Wickeln, Um- und Anziehen, Essen, etc.).
5. Im pädagogischen Alltag nehmen wir die Kinder als selbstbestimmte Individuen wahr, deren Grenzen wir respektieren und sie vor Überforderung schützen. Pädagogische Angebote sind nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und Mitbestimmung gestaltet. Im Tagesablauf schaffen wir Möglichkeiten und Zeiträume dem Bedürfnis nach Ruhe und Aktion individuell nachkommen zu können.
6. Die Wünsche und Bedürfnisse des Anderen wahrzunehmen und dessen Gefühle zu achten, sowie vertrauensvoller Umgang miteinander sind grundlegende Werte die wir aktiv umsetzen und den Kinder vermitteln. Hierzu gehört Kinder für Gefahren zu sensibilisieren und davor zu schützen.
7. Zu unserer internen Beschwerdebearbeitung gehört es, Kindern die Möglichkeit zu geben alters- und entwicklungsgemäß Beschwerden äußern zu können.
8. Kollegiale Korrektur unter KollegInnen wird bei wahrgenommenen Grenzverletzungen aktiv praktiziert, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alter- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns auf Fehlverhalten und Grenzverletzungen gegenseitig aufmerksam. Jeder Mitarbeitende verpflichtet sich zur Selbstreflexion.
9. Wir pflegen eine fehler- und beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
10. Für Beschwerdeverfahren gibt es verschriftlichte Vorgehensweisen. Diese sind dem Team bekannt und werden regelmäßig in Teamsitzungen wiederholt, auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Beschwerden werden mit allen Beteiligten bearbeitet.
11. Zu unserer Professionalität zählt die Inanspruchnahme von internen und externen Hilfsangeboten (z.B. Fallbesprechungen, kollegiale Beratung, Fachdienste, Fachaufsicht, etc.).
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/§ 8a/ § 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

14. Ich verpflichte mich zu diesem Kodex!

.....
Datum

.....
Unterschrift

4.7. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall

Im Vermutungsfall werden Mitarbeiter:innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist. Der Vorkommensfall, zu dem bereits der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen zählt, führt zu fristloser bzw. ordentlicher Kündigung. Eine entsprechende Entscheidung wird unter Einbeziehung juristischer Beratung getroffen.

Ggf. wird unter Einbezug externer, unabhängiger Stellen und in Abwägung mit Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger eine Strafanzeige gestellt.

4.8. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich ein Verdacht nach Beendigung eines sorgfältigen Prüfungsverfahrens als ausgeräumt und nicht bestätigt, gilt es, die:den zu Unrecht beschuldigte:n Mitarbeiter:in und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Fallabhängig sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Diese werden gemeinsam mit der:dem zu Unrecht Beschuldigten erarbeitet. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Maßnahmen können u.a. sein:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) sich als unbegründet erwiesen haben
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Information an die Eltern (Schreiben, Elternabend)
- Abschlussgespräch
- (Team-)Supervision

4.9. Aufarbeitung

Eine nachhaltige Aufarbeitung bedarf der offenen Kommunikation mit allen Beteiligten und erfordert einen transparenten Prozess. Dieser umfasst die psychologische, sozial und rechtliche Ebene.

Betroffenen müssen zeitnah Hilfe erfahren. Dies steigert die Heilungschancen und trägt zur Stabilisierung und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit bei.

Im Zuge der Aufarbeitung überdenken Träger, Leitung und Mitarbeiter:innen das Schutzkonzept und daraus folgende Maßnahmen und Verhaltensweisen, um

Der Träger sorgt für angemessene Maßnahmen, z.B.

- seelsorgliche Begleitung
- Gespräche mit Betroffenen, Eltern, Mitarbeiter:innen unter Hinzuziehung externer fachlicher Hilfe
- (Team-)Supervision
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Informationsveranstaltungen, -schreiben u.a. zur Aufarbeitung mit Eltern/Dritten
- Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
- Überprüfung der Abläufe, insbesondere möglicher Hindernisse in Präventions-, Beschwerde-, Interventionsverfahren

5. Einrichtungskonzeption

Laut BayKiBiG Artikel 9b haben Einrichtungen sicherzustellen, dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gewährleistet ist.

Dies beinhaltet, dass:

- Vereinbarungen mit Jugendamt zur Umsetzung des Schutzauftrages besteht
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung erstellt wird
- in Elterngesprächen darauf hingewirkt wird, dass Sorgeberechtigte fachliche Hilfe in Anspruch nehmen
- pädagogisches Personal an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilnimmt
- Mitarbeitende in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen
- Sich alle Mitarbeitenden und Praktikanten der Einhaltung eines schriftlich erarbeitenden Verhaltenskodex verpflichten
- Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zu einem Betriebsarzt müssen (B.A.D)
- Früherkennungsuntersuchungen bei Anmeldung des Kindes vorgelegt werden müssen
- Masernschutzimpfung bei Kindern muss vorgelegt werden
- bauliche Sicherheitsvorkehrungen gegeben sind

Alle Maßnahmen werden im Rahmen der Aufsichtspflicht und der pädagogischen Betreuung der Kinder vom Personal fürsorglich gehandhabt. Sie dienen der Vorsorge, um Kinder davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung weder körperliche noch seelische Vernachlässigung oder Schaden erleiden.

5.1. Beschwerdemöglichkeit

In der KiTa ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in der KiTa verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Beschwerdemöglichkeit für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere KiTa-Kinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Beschwerdemöglichkeit für Dritte/Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, der KiTa-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur KiTa.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeiter:innen

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

5.2. Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen findet in unserer Einrichtung regelmäßig statt. Das pädagogische Personal nimmt an Veranstaltungen, regionalen Treffen und Arbeitskreisen teil.

In der täglichen Arbeit werden Hilfs- und Beratungsangebote nach Bedarf in Anspruch genommen und Eltern über diese Angebote informiert.

Einmal jährlich findet in unserer Kita ein Elternabend statt, zu dem alle Kooperationspartner eingeladen sind. Dieses niederschwellige Angebot ermöglicht Eltern, sowie dem pädagogischen Personal die Hilfs- und Beratungsangebote kennenzulernen und erste Kontakte zu knüpfen.

5.3. Unabhängige Beratungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt

Kontaktdaten über Hilfs- und Beratungsangebote stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung und werden bei Bedarf an Eltern, Erziehungsberechtigte weitergegeben.

Nachdem der Umbau der Kita abgeschlossen ist, verfügen wir über zwei Bereiche für Eltern, einmal im Kindergarten und ein weiterer in der Kinderkrippe. Hier werden zukünftig Materialien über Hilfs- und Beratungsangebote für alle Eltern und Besucher unserer Einrichtung ausgelegt.

5.4. Externe Anbieter*innen in der KiTa

Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen außerhalb der Kindertagesstätte deckt ein weitreichendes Feld ab. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sollen Ressourcen der Kinder optimal unterstützt werden. Eltern sollen von Seiten dieser Institutionen Aufklärung und Unterstützung für sich und ihre Kinder erhalten. Die Zusammenarbeit dient ausschließlich dem Wohl und dem Interesse der Kinder.

Enge Zusammenarbeit pflegen wir auch mit der Frühförderung der Lebenshilfe in Hof. Bei Bedarf und nur nach Absprache mit und Zustimmung der Eltern findet eine Diagnostik über den Bildungs- und Entwicklungsstand des Kindes in unserer Einrichtung statt. Für gegebenenfalls anschließende Frühförderung bieten wir die Möglichkeit dies in unserer Einrichtung stattfinden zu lassen.

Bei Erziehungsfragen stehen wir in Kontakt mit der Erziehungsberatungsstelle und sind bei Bedarf Mittler für Eltern.

Zu unseren externen Bildungsangeboten im Kindergarten zählen die Musikalische Früherziehung der Musikschule des Landkreises Hof, sowie die KinderSportSchule Hochfranken und Marion Jungiereck mit Englisch.

Alle Angebote erfordern das schriftliche Einverständnis der Personensorgebe-rechtigten vor der Teilnahme des Kindes. Gegebenenfalls wird auch eine gegenseitige Schweigepflichtsentbindung eingeholt, z.B. bei der Zusammenarbeit mit Frühförderstellen.

Die Anbieter verpflichten sich, den Verhaltenskodex zu unterschreiben und einzuhalten und ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie den Nachweis auf Masernschutzimpfung in der Einrichtung vorzuzeigen. Außerdem verpflichten sie sich, den Sozialdatenschutz zu wahren.

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1. Notfallplan

Sowohl die Familie/das familiäre Umfeld als auch die Kindertagesstätte sollten sichere Orte für Kinder sein. Trotzdem kann es zu Übergriffen und Grenzüberschreitungen kommen. Diese Grenzüberschreitungen können zwischen Eltern/Familienangehörige und Kind, Mitarbeitenden und Kind, oder Kinder untereinander vorkommen. Für alle, die mit dieser Situation konfrontiert sind, stellt dies eine Krisensituation dar. Es ist wichtig, die Situation richtig einzuschätzen, da der mancher Eindruck auch täuschen kann. Die Notfallpläne dienen hier als Orientierung und Handlungsleitfaden.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie/im häuslichen Umfeld

1. Schritt	Wahrnehmung Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeitende
2. Schritt	Info/Austausch mit Kollegen	Mitarbeitende
3. Schritt	Info/Austausch mit der Leitung	Mitarbeitende
4. Schritt	Klärung ob Gefährdung vorliegt Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung	Mitarbeitende/Leitung
5. Schritt	Rücksprache mit dem Träger über weiteres Vorgehen	Mitarbeitende/Leitung
6. Schritt	Ja: Beratungsgespräch mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft Beratung/Absprache über weiteres Vorgehen Nein: Meldung an Träger, Besprechung/Austausch	Mitarbeitende/Leitung
7. Schritt	Gesprächstermin mit den Eltern/Erziehungsberechtigten	Mitarbeitende/Leitung/ päd. Fachberachtung/ISEF
8. Schritt	Kooperation zwischen Eltern, Kita und Beratungsstelle Unterstützung anbieten, Ziele erarbeiten und festhalten	Mitarbeitende/Leitung/ päd. Fachberatung/ISEF
9. Schritt	Gesprächstermin für Rückmeldung	Mitarbeitende/Leitung/ Päd. Fachberatung/ISEF

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

1. Schritt	Wahrnehmung Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeitende
2. Schritt	Info an Kita-Leitung ➔ Info an Träger	Mitarbeitende/Leitung
3. Schritt	Fakten abklären - Klärendes Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeitenden - Ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitenden, Zeugen	Mitarbeitende/Leitung Ggf. Träger
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos, liegt eine begründete Vermutung vor?	Leitung/Träger

	<p>Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalls</p> <p>Ja: siehe Schritt 5</p> <p>Information an die Aufsichtsbehörde/Jugendamt</p> <p>Beratung durch Fachberatung</p>	
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes/zur Beendigung der Gefährdung → Information an die Eltern	Leitung/Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Leitung
7. Schritt	Gesprächstermin mit Eltern	Leitung
8. Schritt	<p>Vorfall Aufarbeiten mit Mitarbeitenden, Leitung, Träger mit Unterstützungsleistungen</p> <p>Weitere Schritte übernehmen Träger, Leitung und Aufsichtsbehörde/Jugendamt</p>	

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

1. Schritt	<p>Wahrnehmung</p> <p>Was, Wann, Wer, Wo</p> <p>Erzählung/Wahrnehmung der Kinder</p>	Mitarbeitende
2. Schritt	Info/Austausch unter Kollegen	Mitarbeitende
3. Schritt	<p>Info/Austausch mit Leitung</p> <p>→ Information an Träger</p>	Mitarbeitende/Leitung
4. Schritt	<p>Abklären der Fakten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit allen beteiligten Kindern - Gespräch mit geschädigtem Kind - Gespräch mit beschuldigtem Kind 	Mitarbeitende/Leitung
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos, Sofortmaßnahmen zu Beendigung der Gefährdung	Mitarbeitende/Leitung
6. Schritt	Beratungsgespräch mit Insoweit Erfahrener Fachkraft (ISEF)	Mitarbeitende/Leitung

7. Schritt	Info an Eltern aller beteiligten Kinder	Mitarbeitende/Leitung
8. Schritt	Angebot Elterngespräch, Unterstützung durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeitende/Leitung
9. Schritt	Gespräch mit betroffenen Kindern, Aufarbeitung des Vorfalls, Regeln besprechen	Mitarbeitende/Leitung
10. Schritt	Info an alle Mitarbeitenden in Dienstbesprechung über weiteres Vorgehen, Vereinbarungen Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf	Mitarbeitende/Leitung

6.2. Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung

Innerhalb der Einrichtung ist jeder Mitarbeitende verpflichtet den Schutzauftrag bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung zu sichern.

Kinder sind vor missbräuchlicher Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetem Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind getroffen.

Werden einer Fachkraft Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes im Umgang mit KollegInnen bekannt, thematisiert dies die Fachkraft im Rahmen der gelebten Fehlerkultur anhand der gemachten Wahrnehmung durch kollegiale Rücksprach/Reflexion. Hierzu wird die Leitung/der Träger einbezogen. Besonders Kinder mit chronischen Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder (drohender) Behinderung und je jünger das Kind ist sind mit einem erhöhten Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Bei Kenntnis über mögliche Fälle sexuellen Missbrauchs ist unverzüglich die Leitung zu informieren. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Leitung selbst involviert ist, informiert der Mitarbeitende den Träger bzw. gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde/Jugendamt. Die bekannt gewordenen Vorfälle, sowie alle Gespräche werden schriftlich dokumentiert und vertraulich zu behandeln.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen werden alle Mitarbeitenden über Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung, Beschwerdezeichen von Kindern, Beschwerdeverfahren für Eltern, über die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen, den Verhaltenskodex informiert und sind auf deren Einhaltung verpflichtet.

Zur Beurteilung von Verdachtsfällen wird die Insoweit Erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen. Gemeinsam werden Maßnahmen zum Opferschutz und Fragen zum weiteren Vorgehen geklärt. Die ISEF ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Die Dokumentation aller Handlungsschritte ist nachvollziehbar und beinhaltet alle beteiligten Personen, eine Situationsbeschreibung, Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen, weitere Handlungsschritte und regelt die Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen.

Im Verdachtsfall ist die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden zu achten.

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch sexuellen Gewalt, Übergriffe, Grenzverletzungen und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden, sowie Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet, welches alle 5 Jahre eingebracht werden muss. Außerdem ist dem Verhaltenskodex Folge zu leisten.

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, ...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p>

<p>Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger</p> <p>Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts</p> <p>Plausibilitätskontrolle</p> <p>Krisenteams:</p> <p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen</p> <p>Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p>	<p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p> <p>Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am</p> <p>Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am miterfolgt. (siehe Kapitel Meldepflichten)</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Sofortmaßnahmen</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem)Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p>

Einleiten	Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zur den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten</p> <p>Rehabilitation</p>
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem?</p> <p>Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>

Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller - Fehlerquellen

6.3. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Alle Fachkräfte sind verpflichtet, bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für den (verdacht) auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung zu erstellen. Die insoweit Erfahrene Fachkraft wird hier zur Beratung einbezogen. Außerdem erfolgt eine Information der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Wenn es erforderlich ist, wirkt die Fachkraft bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten hin. Kann die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8a SGB VIII

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen

- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beim Kind, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG)

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen“)</p> <p>Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team</p> <p>Feststellung des Sachverhalts</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p>



Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos

Mindestqualifikation der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ =

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisierte oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft" zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

.....

Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft gekommen?

Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?

.....

Ende des Prozesses

Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen,

<p>siehe:</p> <p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>„anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p>

	<p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p>

<p>Übergabe nachweisbar dokumentieren!</p> <p>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten • beobachtete gewichtige Anhaltspunkte • Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos • bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen • Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung • beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen • weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p>
<p>Anmerkungen</p>	

6.4. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin

Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kind und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweiligen Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden, sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6.5. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige insoweit erfahrene Fachkraft oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen; Adressen unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Opfers sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Opfers und anderer Kinder zu sorgen

(Quelle: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13, Seite 27 21.08.2019)